

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller, SPD, zum Plenum am 30.11.2016

„Kommunales Investitionsprogramm für Schulen

Ich frage die Bayerische Staatsregierung, mit welchem Finanzbedarf sie für die aktuelle Sanierung, (Ersatz- oder Neubau von Schulen in den bayerischen Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten) rechnet, wie viele Schülerinnen und Schüler aufgrund von Raumnot, Sanierungsmaßnahmen o. ä. in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 in Containern unterrichtet werden bzw. wurden und wie Kommunen, die unter Haushaltsaufsicht stehen, an dem kommunalen Investitionsprogramm, für das die Bundesregierung eine Aufstockung plant, teilnehmen können?“

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – einschließlich der etwaigen Aufstellung von Containern – zählt zum Sachaufwand, für den bei öffentlichen Schulen die jeweiligen kommunalen Körperschaften zuständig sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr.1, Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG). Zu den Kosten kommunaler Schulbaumaßnahmen gewährt der Staat Finanzhilfen nach dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, Art. 10 Finanzausgleichsgesetz - FAG).

Im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 FAG liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse über den allgemein bestehenden Finanzbedarf für Schulsanierungen vor. Gleiches gilt für die Unterbringung von Klassen in Containern; insbesondere erfolgt keine statistische Erfassung im Rahmen der Amtlichen Schuldaten. Von einer Abfrage bei allen Schulen sowie Schulaufwandsträgern wird vor dem Hintergrund abgesehen, die Schulen möglichst von zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu entlasten.

Der Referentenentwurf der Bundesregierung für den Entwurf eines Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften sieht für die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz vor, dass die Länder im Einvernehmen mit dem Bund entsprechend

den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände festlegen. Die Ausgestaltung der entsprechenden

Bund-Länder-Vereinbarung sowie zugehöriger Förderrichtlinien bleibt abzuwarten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze des Kommunal- und Haushaltsrechts. Das gilt insbesondere für die Erbringung des kommunalen Eigenanteils, gegebenenfalls unter den einschränkenden Voraussetzungen des Art. 69 der Gemeindeordnung bzw. des Art. 63 der Landkreisordnung für Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung.

München, den 30. November 2016